GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN
DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND

TORSTR. 49
10119 BERLIN
TELEFON 030-726279 20
TELEFAX 030-726279213
E-MAIL: DJV@DJV.DE
INTERNET: WWW.DJV.DE

Berlin, den 22. Mai 2026

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbands e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Der DJV bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt[1] Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme geht zunächst auf den zivilrechtlichen Teil ein (A) und widmet sich anschließend dem strafrechtlichen Teil (B).

A. Zivilrechtlicher Teil

Wie in seiner Stellungnahme zum Vorläuferentwurf aus 2025 begrüßt der DJV den Regelungsansatz des zivilrechtlichen Teils. Beleidigungen, Bedrohungen sowie Hetzkampagnen gehören inzwischen leider zum Alltag auch von Journalist:innen, wobei sich Anfeindungen im Internet oftmals in physische Körperverletzungen, Bedrohungen und Nachstellungen vor Ort steigern. Journalist:innen stoßen im Rahmen der Rechtsverfolgung auf Hürden, da solche Taten im Internet oft anonym begangen werden.

Dass ein Gericht über einen gesetzlich normierten Anspruch die Plattformen zur Herausgabe von Nutzungsdaten bzw. zur Accountsperre zwingen kann, ist deshalb eine Verbesserung. Die eigentliche Ursache des Problems wird dadurch allerdings nicht beseitigt. Dafür müsste vielmehr das Haftungsprivileg der Plattformen abgeschafft werden. Online-Plattformen stellen zwar selbst keine Inhalte her. Sie verbreiten sie aber und kuratieren sie durch die Programmierung ihrer Algorithmen. Sie haben in der Hand, welche Inhalte wem angezeigt werden. Gemäß den Gesetzen der Aufmerksamkeitsökonomie lassen sich Nutzer:innen mit den starken Emotionen, die Beleidigungen, Bedrohungen und falsche Tatsachenbehauptungen auslösen, länger an den Bildschirm fesseln. Da hohe Klickzahlen die Einnahmen steigern, haben die Plattformen einen Anreiz zur Verbreitung solcher Inhalte.

[1] Im Folgenden abgekürzt als GgdG-E.

Vor diesem Hintergrund fordert der DJV eine Überarbeitung der unzureichenden Plattformregulierung des DSA und das Haftungsprivileg der sehr großen Plattformen abzuschaffen.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken sind auch einzelne Regelungen im Gesetz gegen Digitale Gewalt zu bemängeln.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Accountsperre berücksichtigen mögliche Folgen für die journalistische Berufsausübung noch nicht ausreichend (I). Zudem steht das Herkunftslandprinzip einer wirksamen Regelung zum inländischen Zustellungsbevollmächtigten im Weg (II.), wofür außerdem eine Bußgeldvorschrift fehlt (III.).

Der DJV gibt außerdem zu bedenken, dass der Auskunftsanspruch und die Speicherpflicht von Verkehrsdaten nach dem parallel laufenden Regierungsentwurf zur IP-Adressspeicherung[2] kein Anlass dafür sein darf, den Schutz journalistischer Berufsgeheimnisträger:innen (IV.) zu reduzieren.

I. Auswirkungen auf journalistische Berufsgruppe

Der Anspruch auf Accountsperre birgt für Journalist:innen ein Risiko, das im aktuellen Entwurf, wie auch im vorherigen Referentenentwurf aus dem Jahr 2025, noch nicht sorgsam genug bedacht wurde. Die Anforderungen an die Erforderlichkeit der Accountsperre berücksichtigen die Auswirkungen auf die journalistische Berufsausübung und Pressefreiheit nicht hinreichend. Journalist:innen können auch als (vermeintliche) Verletzer Anspruchsgegner sein. Darauf hat der DJV in seiner vorletzten Stellungnahme bereits hingewiesen. Für viele Journalist:innen sind die Plattformen von TicToc, Faceboook oder YouTube ein wichtiger Verbreitungskanal geworden. Viele Nutzer:innen sind nur noch über bestimmte Plattformen erreichbar. Immer mehr Medienhäuser posten eigene Inhalte auf Social Media, da der Traffic dort um ein Vielfaches höher ist.[3] Die großen Plattformen stellen eine multimediale Meinungsmacht mit (teilweiser) Monopolstellung dar.[4] Journalist:innen, die mit ihren Inhalten eine relevante Zahl von Leser:innen – insbesondere die Jüngeren – erreichen wollen, kommen an Youtube, TicToc & Co nicht mehr vorbei. Laut dem *Reuters Institute Digital News Report 2024* nutzen heute 35 Prozent der 18- bis 24-Jährigen soziale Medien als ihre Hauptnachrichtenquelle.[5] Dieser Anteil ist im Langzeitverlauf kontinuierlich gestiegen und wird voraussichtlich weiterwachsen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Accountsperre für ein:e Journalist:in verheerende Auswirkungen haben kann. Faktisch wird er/sie die über Jahre aufgebauten Follower nicht mehr erreichen können. Für einen professionellen YouTuber etwa bedeutet eine Sperre das professionelle Aus. Ein

[2] Regierungsentwurf zum Gesetz zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren vom 22. April 2026.

[3] Vgl. beispielsweise Martin Andree „Wie digitale Monopole den Journalismus zerstören und die Demokratie bedrohen“ in „FES-Impuls Dezember 2024“ einer Publikation der Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 4 f. – abrufbar unter https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/21714.pdf.

[4] Pille, Meinungsmacht sozialer Netzwerke, 1. Aufl. 2016.

[5] https://leibniz-hbi.de/hbi-publications/reuters-institute-digital-news-report-2024-ergebnisse-fuer-deutschland/, vgl. auch https://www.tagesschau.de/inland/reuters-institute-digital-news-report-100.html

Anspruch auf Accountsperre wäre außerdem ein zusätzliches Drohmittel gegenüber Journalist:innen, die Opfer sogenannter SLAPP-Klagen werden.

Die im Folgenden dargestellten Anforderungen an die Accountsperre sollten daher dringend überdacht und nachgeschärft werden, wenn Journalist:innen davon betroffen sind.

1. Niedrige Erforderlichkeitsschwelle

Wesentliche Voraussetzung für die Accountsperre ist die Begehung einer im § 1 Abs. 1 GgdG-E aufgeführten Straftat, wie beispielsweise die üble Nachrede gemäß § 186 StGB, eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung und die Erforderlichkeit der Accountsperre. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GgdG-E muss die Sperrung erforderlich sein, um künftige Rechtsverletzungen zu verhindern. Die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit sind jedoch zu niedrig, wenn Journalist:innen Ziel der Accountsperre sind.

Zum einen besteht die Gefahr, dass das Gericht bei einmaligen Rechtsverletzungen im Sinne von § 1 Abs. 1 GgdG-E, die eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung auslösen, eine Accountsperre anordnet, obwohl gleichzeitig der typischerweise von Betroffenen geltend gemachte äußerungsrechtliche Unterlassungsanspruch inhaltsgleiche Äußerungen erfasst und somit ein milderes Mittel darstellt. Angenommen, ein:e Journalist:in veröffentlicht mit Klarnamen in einem Sozialen Netzwerk einen negativen Artikel über eine Person, die sich anschließend in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sieht. Die betroffene Person kann dann (neben einer Beschwerde beim Presserat oder den Landesmedienanstalten) Unterlassungsansprüche im EV-Verfahren verfolgen und wird den/die Journalist:in insbesondere vorab auffordern, eine Unterlassungserklärung abzugeben. Im Regelfall wird der Journalist die Abgabe der Unterlassungserklärung vorab verweigern, weil der äußerungsrechtliche Unterlassungsanspruch oftmals von der Bewertung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung abhängt und in vielen Fällen beide Interpretationen zu diesem Zeitpunkt juristisch vertretbar sind. Nach einmalig verweigerter Abgabe der Unterlassungserklärung bereits in Bezug auf nur eine einzige Äußerung kann der Betroffene aber ebenfalls einen Antrag auf Accountsperre im Verfahren der einstweiligen Anordnung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, § 5 Abs. 1 GgdG-E iVm 51 Abs. 1 FamFG stellen.

Obwohl der äußerungsrechtliche Unterlassungsanspruch gegenüber Journalist:innen inhaltsgleiche Äußerungen auf dem sozialen Netzwerk erfasst, soll in einem solchen Fall auch die gesamte Accountsperre im Rahmen einer einstweiligen Anordnung möglich sein, sodass der/die Journalist:in zeitweise keine anderen Artikel zu anderen Themen mehr posten kann. Dieses Ergebnis ist insbesondere vor dem Hintergrund bedenklich, dass das Verfahren der einstweiligen Anordnung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 FamFG ein geringeres Darlegungs- und Beweismaß enthält, als beispielsweise ein strafprozessrechtliches Verfahren, da es möglichst zügig durchzuführen ist und die bloße Glaubhaftmachung ausreicht.[6]

Zumindest bei einmaligen Rechtsverletzungen im Sinne von § 1 Abs. 1 GgdG-E ist der normale, äußerungsrechtliche Unterlassungsanspruch gegenüber Journalist:innen, die mit

[6] Vgl. Borth, Musielak/Borth/Frank, FamFG, 7. Auflage 2022, § 51, Rn. 13.

Klarnamen schreiben, im Gegensatz zur Accountsperre ein milderes Mittel. Der DJV schlägt vor, dies im Rahmen der Gesetzesbegründung nochmals klarzustellen.[7] Die bloße Nennung der Pressefreiheit in der Begründung auf Seite 54 reicht dafür nicht aus.

2. Unbestimmtheit von § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GgdG-E

Darüber hinaus sind die Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit in § 4 Abs. 2 Nr. 3 GgdG-E nicht bestimmt genug. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GgdG-E muss die Sperrung erforderlich sein, um künftige Rechtsverletzungen zu verhindern. § 4 Abs. 3 GgdG-E definiert die Erforderlichkeit näher und enthält Bestimmungen, nach denen die Erforderlichkeit „in der Regel" gegeben ist; sie sind also nicht abschließend. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 sollen pauschal andere Anhaltspunkte, die weitere Rechtsverletzungen befürchten lassen ausreichen, wobei unklar ist, in welchen Fällen außerhalb der nicht abschließenden Regeltatbestände die Erforderlichkeit anzunehmen ist.

Hier besteht insbesondere die Gefahr, dass für ein Gericht die bloße journalistische Berufsausübung als unbestimmter Anhaltspunkt oder als ein nicht aufgeführter Fall der Erforderlichkeit ausreichen könnte, da Journalist:innen sich regelmäßig berufsmäßig öffentlich äußern und das Gericht aus diesem Grund die Erforderlichkeit der Accountsperre ohne weiteres Eingehen auf die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG bejaht. Dies sollte in der Begründung klarstellend ausgeschlossen werden.

3. Keine ausdrückliche Berücksichtigung der Auswirkungen auf die journalistische Berufsausübung

Der Entwurf sollte außerdem so verändert werden, dass das Gericht in der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Auswirkungen einer Accountsperre auf die berufliche Situation von Journalist:innen ausdrücklich berücksichtigen muss. Der DJV schlägt daher vor, dass die Auswirkungen der Accountsperre auf die journalistische Berufsausübung und die Pressefreiheit dem Gericht bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit oder der Erforderlichkeit des § 4 Abs. 3 GgdG-E vor Augen geführt werden müssen. Dies kann als Ergänzung des § 4 mit einem neuen fünften Absatz erfolgen:

> *§ 4 Abs. 5: Gehört das Konto einem Mediendiensteanbieter gemäß Art. 2 Nr. 2 EMFA, sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zugunsten des Mediendiensteanbieters die negativen Auswirkungen einer Accountsperre auf seine Berufsausübung besonders zu berücksichtigen.*

Die Formulierung knüpft an Art. 2 Nr. 2 EMFA an, weil so auch freie Journalist:innen, die beispielsweise einen Blog betreiben, berücksichtigt werden. Die Accountsperre sollte außerdem aus den dargestellten Gründen bezüglich Journalist:innen nur in Ausnahmefällen als Ultima Ratio möglich sein.

[7] Im Übrigen stellt sich die Frage, wie das Verhältnis zwischen der Erforderlichkeit im Rahmen des § 4 Abs. 3 GgdG-E und der Erforderlichkeit im Rahmen der grundsätzlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung ist.

II. Zustellungsbevollmächtigter für Anbieter mit Sitz in der EU

Der DJV regt an, dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine Reform des Herkunftslandprinzips einsetzt. Die großen Plattformen wie TikTok, Instagram, Facebook, YouTube und X stammen allesamt aus den USA. Die dahinterstehenden Unternehmen beherrschen längst den internationalen und europäischen Markt und haben sich oft in einem EU-Mitgliedstaat mit lockeren Regeln niedergelassen. Ohne EU-Sitz müssten sie nach § 9 Abs. 1 GgdG-E stets einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen. Das Herkunftslandprinzip sorgt nun dafür, dass sie nur einen inländischen Bevollmächtigten benennen müssen, wenn ein Gericht dies in einem anhängigen Verfahren anordnet. Dabei sollten die großen Plattformbetreiber problemlos in der Lage sein, in jedem Bestimmungsmitgliedstaat einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Eine solche Verpflichtung würde den Binnenmarkt nicht beeinträchtigen.

Selbst wenn eine Anordnung nach § 9 Abs. 3 GgdG-E ergeht, müssen die Betroffenen zunächst ihre Zustellung durch irische Behörden abwarten, da die meisten relevanten Plattformbetreiber in Irland ansässig sind. Es steht zu befürchten, dass sich etwaige Auskunftsansprüche dann nicht mehr realisieren lassen, weil das Zustellungsverfahren nach Irland so lange dauert, dass Nutzungsdaten möglicherweise bereits gelöscht sind.

Die im Entwurf vorgeschlagene, individuell-konkrete Hilfskonstruktion zeigt wie überholt das Herkunftslandprinzip in dieser Hinsicht ist. Es muss reformiert werden. Die anstehende Evaluation der AVMD-Richtlinie bietet dafür eine passende Gelegenheit.

III. Fehlende Sanktion bei unterlassener Benennung des Zustellungsbevollmächtigten

Darüber hinaus sind die Bußgeldvorschriften in § 10 Abs. 1 GgdG-E zu bemängeln. Bisher bezieht sich der § 10 Abs. 1 GgdG-E nur auf § 9 Abs. 1 GgdG-E. § 10 Abs. 1 sollte sich aus Sicht des DJV auch auf die Anordnung des Gerichts gem. § 9 Abs. 3 GgdG-E beziehen. Wenn ein Gericht gem. § 9 Abs. 3 GgdG-E gegenüber einem Diensteanbieter mit Sitz in der EU die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten anordnet, ist unklar, was passiert, wenn das soziale Netzwerk dieser Anordnung nicht nachkommt. Dabei stellt sich das Problem, ob gem. § 5 Abs. 1 GgdG-E iVm § 35 Abs. 1 FamFG Zwangsmittel möglich sind oder ob die Bußgeldvorschriften im § 10 GgdG-E abschließend sind.

Der DJV schlägt daher vor, § 10 Abs. 1 GgdG-E zu ergänzen (Änderungen in kursiv):

> „§ 10 Abs. 1: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 *oder 3* einen Zustellungsbevollmächtigten nicht oder nicht rechtzeitig benennt."

IV. Zusammenhang mit dem Regierungsentwurf zur IP-Adressspeicherung

Der Entwurf geht davon aus, dass die Durchsetzung des Auskunftsanspruchs zu langsam verlaufe und oft ins Leere gehe, weil die Internetzugangsdiensteanbieter IP-Adressen und Portnummern i. d. R. nach maximal einer Woche löschen würden.[8] Dagegen soll § 174 Abs. 5 Nr. 9 TKG-E Abhilfe schaffen: Er ermächtigt Internetzugangsdiensteanbieter, auf Anordnung des Gerichts eine Auskunft über die IP-Adressen und Portnummern potenzieller Rechtsverletzer:innen direkt gegenüber Betroffenen zu erteilen. Da auch hier Kenntnis von der möglichen Rechtsverletzung erlangt sowie Anordnungsantrag und Ermittlung des Internetzugangsdiensteanbieters durchlaufen werden müssen, ist die Vorschrift isoliert betrachtet wirkungslos. Praktische Bedeutung erlangt sie dadurch, dass § 177 Abs. 1 TKG-E nach Fassung des Regierungsentwurfs zur IP-Adressspeicherung auf § 174 Abs. 1 S. 3 TKG und damit auch auf Auskunftsansprüche nach dem GgdG-E verweist. Der § 177 Abs. 1 TKG-E nach Fassung des Regierungsentwurfes zur IP-Adressspeicherung normiert die Pflicht für Internetzugangsdiensteanbieter, IP-Adressen und weitere Verkehrsdaten vorsorglich für drei Monate zu speichern. Die Begründung des GgdG-E geht deshalb davon aus, dass innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten künftig stets eine Auskunft erteilt werden könne.

Der DJV mahnt nochmals an, den Regierungsentwurf zur IP-Adressspeicherung nicht in seiner bisherigen Fassung zu beschließen. Die aktuelle Fassung führt zu einer erheblichen Schwächung des journalistischen Berufsgeheimnisses, weil der bisherige absolute Berufsgeheimnisschutz in § 100g Abs. 4 StPO ersatzlos gestrichen wird. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Medienbündnisses zum Referentenentwurf zur IP-Adressspeicherung vom 30. Januar verwiesen.[9]

B. Strafrechtlicher Teil

Der DJV erkennt die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Reform. Die Intimsphäre verletzende Bildaufnahmen sowie ansehensschädigende Deepfakes greifen schwer in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein. Da sich solche Inhalte unkontrolliert verbreiten, leiden die Opfer oft langfristig unter den Folgen. Die Erweiterung von § 184k StGB erscheint nötig, um die Schutzlücke bei Voyeur-Aufnahmen außerhalb geschützter Räume und unabhängig von der Erkennbarkeit der abgebildeten Person zu schließen.

Gleichzeitig entsteht für Journalist:innen und Fotograf:innen in bestimmten Bereichen Unsicherheit. Das betrifft zunächst § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-E (mehr dazu unter I.).

Darüber hinaus greift § 202e StGB-E erheblich in die grundrechtlich geschützte Recherchetätigkeit von Journalist:innen ein (II.) und sollte daher mit einer Ausnahme für die journalistische Tätigkeit kombiniert werden.

[8] GgdG-E-Begründung, S. 74.

[9] Verfügbar unter https://www.djv.de/fileadmin/user_upload/DJV/INFORMATIONEN/medienpolitik/Stellungnahmen/260130_Stellungnahme_Medienb%C3%BCndnis_IP-Adressenspeicherung_2026_final.pdf

I. Die Intimsphäre verletzende Bildaufnahmen, § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-E

Das Merkmal „in sexuell bestimmter Weise“ könnte aus Sicht des DJV gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstoßen und sollte vor diesem Hintergrund eingehend überprüft werden.

Nach § 184k Abs. 1 Variante 1 Nr. 3 StGB-E sollen zukünftig unbefugt hergestellte Bildaufnahmen bekleideter intimer Körperbereiche strafbar sein, wenn die Bildaufnahme in sexuell bestimmter Weise erfolgt. Der Begriff „in sexuell bestimmter Weise“ ist jedoch unklar und daher schwierig anzuwenden. In Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 184i StGB geht der Entwurf davon aus, dass bereits der Bildinhalt an sich, ohne subjektive Aspekte, dieses Tatbestandsmerkmal erfüllen kann. Die Bildaufnahme könne nach dem Inhalt dessen, was abgebildet sei, bereits nach dem äußeren Erscheinungsbild einen sexuellen Charakter aufweisen – dann sei es nicht erforderlich, dass der Täter auch von sexuellen Absichten geleitet ist. Allerdings sind nach § 184K Abs. 1 Nr. 3 StGB-E gerade intime Körperbereiche Inhalt des Bildes. Dann muss also der sexuelle Charakter des Bildes mehr sein als das bloße Abbilden dieser Körperteile.[10] Diese Unklarheit legt es für ein Gericht nahe, den Begriff ausschließlich subjektiv zu interpretieren, was jedoch bisher nach dem Entwurf nur für ambivalente Abbildungen angedacht ist. Bei ambivalenten Abbildungen wiederum sei die sexuelle Absicht des Täters nach dem Urteil eines objektiven Betrachters zu ermitteln, der alle Umstände des Einzelfalls kenne.

Bedenklich ist, dass sich auch weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen am Einzelfall orientieren, wie beispielweise die mutmaßliche Einwilligung als Unterfall der Befugnis. Insofern geht der Entwurf[11] davon aus, dass eine mutmaßliche Einwilligung insbesondere dann in Betracht kommt, wenn Personen offensiv in der Öffentlichkeit sexuelle Handlungen vornehmen und dadurch deutlich machen, dass sie auf die Wahrung ihrer Privatheit keinen gesteigerten Wert legen. Reicht es für diese mutmaßliche Einwilligung bereits, wenn sich zwei bekleidete Personen, deren intime Körperteile vollständig bedeckt sind, auf einem Geburtstag küssen? Zu bedenken ist, dass es für die mutmaßliche Einwilligung dann darauf ankommen könnte, wie offensiv das geschieht und wo genau das stattfindet, also auf dem Bürgersteig, auf der Terrasse, in der Kneipe usw. Die Öffentlichkeitsrelevanz des Ortes wird von Gericht zu Gericht unterschiedlich bewertet werden. Neben den genannten Bereichen der Großveranstaltungen, Konzerte, Festivals, Demonstrationen sind noch weitere dynamische Situationen denkbar.
Nach dem Entwurf sei eine mutmaßliche Einwilligung außerdem anzunehmen, wenn die Aufnahmen vor den Augen und mit Wissen der Betroffenen vorgenommen werden, ohne dass diese dagegen einschreiten, obwohl sie dazu in der Lage wären. Ob jemand einschreiten kann, hängt aber davon ab, wie weit der Fotograf entfernt ist und in welcher sozialen Situation sich die Betroffenen insgesamt befinden. Gerichte können diese Hürde der mutmaßlichen Einwilligung im Nachhinein von Fall zu Fall unterschiedlich bewerten, wobei Fotograf:innen sie jedoch spontan richtig einschätzen müssen.

[10] Hinzu kommt noch, dass es Kleidung gibt, die diese Körperteile akzentuiert.
[11] Seite 68 des Entwurfs.

Eine weitere Regelung, die sich am Einzelfall orientiert, ist die Abwägung gemäß § 184k Abs. 4 StGB-E für die Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Für eine Strafbarkeit gemäß § 184k Abs. 1 Variante 1 Nr. 3 StGB-E müssen also an mindestens drei Stellen (sexuell bestimmte Weise, mutmaßliche Einwilligung und berechtigte Interessen) einzelfallbezogene Regelungen geprüft werden, die für professionelle Fotograf:innen vor Herstellung einer Bildaufnahme wenig Sicherheit bieten, da sie von Fall zu Fall, von Gericht zu Gericht, unterschiedliche Ergebnisse zur Folge haben können.

Diese Regelung könnte daher gegen Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz verstoßen.

Angenommen, es gäbe ein klares Begriffsverständnis von „sexuell bestimmter Weise". Dann wäre jedoch immer noch das Verhältnis der Verbreitungshandlung aus §§ 22, 23, 33 KUG und der 2. Variante des § 184k StGB-E (einer dritten Person zugänglich machen) unklar.

Nach alldem empfiehlt der DJV vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgrundsatzes eine nochmalige Überprüfung des Begriffes „in sexuell bestimmter Weise" aus § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-E.

II. Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik, § 202e StGB-E

Aus Sicht des DJV fehlt im § 202e StGB-E eine Ausnahme für Zwecke der Berichterstattung, weil nach der bisherigen Fassung des Entwurfes typische journalistische Recherche-Tätigkeiten strafbar werden, was die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt.

1. Ausufernder Begriff der Informations- und Kommunikationstechnik

Bedenklich ist zunächst der weit auszulegende Begriff der Informations- und Kommunikationstechnik.

Tatbestandsmäßig sei nach der Begründung nur die Überwachung mit Mitteln der technischen Informationsübertragung, bloßes Hinsehen sei nicht genug. Der Begriff der Informations- und Kommunikationstechnik ist allerdings weit zu verstehen, was die Begründung mit Verweis auf eine frühere Bundestagsdrucksache BT 19/19859 zu § 11 Abs. 3 StGB auch nahelegt, aber im Detail verschweigt. Dort umfasst er alle technischen Methoden der Informationsübertragung, unabhängig von der Übertragungsform (z. B. sowohl von Gerät zu Gerät als auch durch Rundfunk) und unabhängig davon, ob es zu einer Speicherung kommt, sodass auch Echtzeitübertragungen erfasst sind. Als nicht abschließende Beispiele werden u. a. Bildschirmtext, SMS, MMS, E-Mail, IRC (Internet Relay Chat), Instant-Messaging-Dienste OTT-Dienste (Over-the-top-Dienste), On-Demand-Streaming, Live-Streaming, Telefonie und Rundfunk genannt.

Beispielsweise könnte sich so eine Journalistin, die die Tätigkeit eines Politikers auf einer Online-Plattform regelmäßig beobachtet, weil sie ein Artikel darüber schreiben möchte, leichter strafbar machen. Das weite Begriffsverständnis der Informations- und Kommunikationstechnik kann außerdem dazu führen, dass technische Geräte, wie Kameras, ebenfalls erfasst sind. Wenn also die Journalistin regelmäßig den gleichen Politiker mit einer Handykamera fotografiert (und ggfls. das Foto automatisch auf einer Cloud speichert)

dann erhebt sie zielgerichtet Informationen über seinen Aufenthaltsort oder seine Tätigkeit mittels Kommunikations- und Informationstechnik. Nach der Definition aus der Entwurfsbegründung ist das eine tatbestandsmäßige Überwachungshandlung.

2. Zu enger Begriff der Befugnis

Außerdem ist das Tatbestandsmerkmal „unbefugt" zu eng. Nach dem Entwurf sei eine Überwachung nicht unbefugt, wenn sie durch ein ausdrückliches oder konkludentes Einverständnis des Opfers oder durch eine Befugnisnorm gedeckt ist. Zu bemängeln ist, dass eine ausdrückliche Befugnisnorm für Zwecke der Berichterstattung hier nicht besteht. Der Umstand, dass bei diesem Gesetzgebungsverfahren in anderen Straftatbeständen Ausnahmen für den Medien oder den Kunstbereich gemacht wurden, kann systematisch gesehen sogar zu dem Argument führen, dass das gerade bei § 202e StGB-E nicht beabsichtigt worden ist, was die Auslegung der „Befugnis" beeinflussen könnte.

3. Weitreichender Schadensbegriff

Darüber hinaus ist die Schwelle für den schweren Schaden so niedrig, dass diese Hürde strafunwürdige Fälle nicht herausfiltert. Ein Schaden sei nach der Begründung die Beeinträchtigung eines jeden rechtlich geschützten Interesses, unabhängig davon, ob diesem ein Vermögenswert zukommt. Eine zulässige Verdachtsberichterstattung könnte bereits darunter subsumiert werden. Nicht nur das, ein bloßer Meinungs-Artikel, der die Tätigkeit einer regelmäßig fotografierten Politikerin, kritisiert und mit einem solchen Foto kombiniert wurde, kann ebenfalls darunter subsumiert werden.

4. Konflikt mit abgestuftem Schutzkonzept nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG

Besonders bedenklich ist ein Vergleich der Überwachungshandlung mit der Strafbarkeit nach § 23, 33 KUG. Zu bemängeln ist, dass für die Verbreitung von Bildaufnahmen über Personen, deren Bildnisse zur Zeitgeschichte gehören die Ausnahme aus § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gilt, wohingegen die wiederholte Anfertigung von Aufnahmen dieser Personen strafbar sein könnte als Überwachungshandlung gemäß § 202e StGB-E. Die zivilrechtliche bzw. strafrechtliche Zulässigkeit der Verbreitungshandlung ist maßgeblich von der Pressefreiheit beeinflusst, wozu der BGH das abgestufte Schutzkonzept entwickelt hat.[12] Das Ergebnis einer Recherche zu verbreiten wird also im Vergleich zur Recherche an sich privilegiert.

5. Unzureichende Umsetzung der Gewaltschutz-Richtlinie

Die Entwurfsbegründung weist auf Seite 71 darauf hin, dass sich § 202e StGB-E eng an Artikel 6 der Artikel 6 der Gewaltschutzrichtlinie[13] orientiert, was allerdings im Entwurf noch nicht konsequent umgesetzt wurde. Aus dem letzten Satz des passenden Erwägungsgrundes 21 der genannten Richtlinie ergibt sich, dass die "Medienbeobachtung und Informationsgewinnung aus frei zugänglichen Quellen" eine Ausnahme sein sollte, die im § 202e StGB-E jedoch fehlt, was zu bemängeln ist.

[12] Vgl. BGH, GRUR 2007, 523, 525 – Veröffentlichung von Urlaubsfotos eines Prominenten.
[13] Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

6. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Schließlich: Die Recherche gehört als Beschaffung der Information und Teil der publizistischen Vorbereitungstätigkeit[14] zum Schutzbereich der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Wenn Journalist:innen nicht mehrmals die gleiche Person fotografieren oder mit technischen Mitteln beobachten dürften, dann würde ihre Recherchetätigkeit erheblich eingeschränkt, was eine Verletzung der Pressefreiheit nahelegt.

7. Ausnahme für journalistische Tätigkeit in § 202e StGB-E

Aus Sicht des DJV sollte § 202e StGB-E mit einer Ausnahme für die Berichterstattung ergänzt werden. Dieser neue Absatz könnte sich an den bisherigen Ausnahmen orientieren:

§ 202e StGB-E Abs. 2 (neu):

> ***Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder die ähnlichen Zwecken dienen.***

Schließlich sollten die erwähnten Konflikte mit der journalistischen Tätigkeit auch in der Entwurfsbegründung zur Überwachungshandlung angesprochen werden, damit Journalist:innen bereits auf objektiver Tatbestandsebene größere Sicherheit haben und nicht auf den unsicheren Ausgang einer Abwägung angewiesen sind.

Christoph Brill

Stv. Justiziar des DJV

[14] Vgl. beispielsweise BVerfGE 10, 118, 121 – Berufsverbot I oder mit weiteren Nachweisen: Paulus, Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Art. 5, 8. Auflage, 2024, Rn. 133.